

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 349-3.1 "Königstraße"

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 06. Dezember 2012 beschlossen:

1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 349-3.1 „Königstraße“ wird geändert. Das Plangebiet wird nunmehr umgrenzt:
 - im Osten durch die Ostgrenze des Flurstücks 10315 (Flur 615), nach Norden verlängert bis zur Nordgrenze der Königstraße,
 - im Norden durch die Nordgrenze der Königstraße (Flurstück 347/5, Flur 607),
 - im Westen durch die Westgrenze des Flurstücks 10315 (Flur 615), ebenfalls nach Norden verlängert bis zur Nordgrenze der Königstraße,
 - im Süden durch die Südgrenze des Flurstücks 10315 (Flur 615).

Der geänderte Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan, welcher einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

2. Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 349-3.1 „Königstraße“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
3. Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 349-3.1 „Königstraße“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Hinweise:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 349-3.1 "Königstraße", die Begründung, der Umweltbericht mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Boden, Landschaft, Wasser) liegen in der Zeit vom 04.01 2013 bis 04.02.2013 im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00 -13.00 Uhr) öffentlich aus.
2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
3. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Magdeburg, den 12.12.2012

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel